

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Februar 2005

Sicherung der Qualitätsstandards in der Schönheitschirurgie

Die Vermarktung schönheitschirurgischer Leistungen hat insbesondere in der Fernsehunterhaltung ein bemerkenswertes Ausmaß eingenommen. Die Risiken der Eingriffe werden ignoriert und der Eindruck verstärkt, dass eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes weitgehend komplikationsfrei möglich ist.

Vor allem Kinder und Jugendliche müssen vor dem um sich greifenden Schönheitswahn geschützt werden. Nach Angaben der Bundesärztekammer werden zehn Prozent aller ästhetisch-plastischen Operationen an unter 20-Jährigen vorgenommen. Die für Operationen nötige Beratung ist vielfach unzureichend, auf Risiken wird nicht ausreichend hingewiesen.

Schon 9- bis 14-jährige Kinder denken laut aktuellen Umfragen über eine Schönheitsoperation nach. Oftmals verfügen die Ärzte nicht über die nötige Qualifikation.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Inwieweit gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Ärzte in Bremen die Bezeichnung „Schönheitschirurgie“, „kosmetischer Chirurg“ oder „ästhetischer Chirurg“ führen, bzw. wie viele Ärzte auch ohne diese Bezeichnung kosmetische Operationen anbieten und durchführen?
2. Wie viele praktische „Fachärzte für plastische Chirurgie“ gibt es in Bremen, und welche Eingriffe führen diese in welchem Umfang durch?
3. Inwieweit gibt es Erkenntnisse über die Ergebnisqualität (Erfolgsquote, Nebenwirkungen, Folgeerscheinungen, Komplikationen) der in Bremen durchgeführten Schönheitsoperationen?
4. Inwieweit gibt es Erkenntnisse über die Anzahl der arzthaftungsrechtlichen Klagen in Bremen?
5. Wie beurteilt der Senat den fehlenden Schutz durch eine Berufsbezeichnung im Bereich der Schönheitschirurgie und die Tatsache, dass es im Bereich der Schönheitschirurgie keine öffentlich-rechtliche Qualifikation durch die Ärztekammer gibt?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat andernfalls, Maßnahmen der typischen Schönheitschirurgie als Teil der Ausbildung für plastische Chirurgie einzuführen, und wie beurteilt er diese?
7. Wie beurteilt der Senat die Entscheidung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedschaften im Zusammenhang mit Brustimplantaten (KOM[2001] 666 – C5-0327/2002 – 2002/2171[COS]) im Bezug auf die Empfehlung, Implantationen bei Frauen unter 18 Jahren nur aus medizinischen Gründen zu erlauben, und wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang ein grundsätzliches Verbot von Schönheitsoperationen bei Patienten unter 18 Jahren, sofern keine medizinische Indikation besteht?

8. Wie beurteilt der Senat die Verknüpfung der Bewerbung von Schönheitsoperationen mit Finanzdienstleistungen?

Annedore Windler, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 5. April 2005

1. Inwieweit gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Ärzte in Bremen die Bezeichnung „Schönheitschirurgie“, „kosmetischer Chirurg“ oder „ästhetischer Chirurg“ führen, bzw. wie viele Ärzte auch ohne diese Bezeichnung kosmetische Operationen anbieten und durchführen?

Vorbemerkungen:

Die Plastische Chirurgie wird von vier Säulen getragen:

- Ästhetische Chirurgie,
- Rekonstruktive Chirurgie,
- Verbrennungschirurgie und
- Handchirurgie.

Im Gegensatz zu den angloamerikanischen Ländern wurde in Deutschland erst durch die ärztliche Weiterbildungsordnung aus dem Jahre 1978 die so genannte Teilgebietsbezeichnung Plastische Chirurgie eingeführt. Vor dieser Zeit war das Fachgebiet regionalisiert, das heißt jedes Fachgebiet behandelte in seinem Bereich mit Methoden der Plastischen Chirurgie. Aus dieser Zeit stammt noch die Zusatzbezeichnung „Plastische Operationen“ für die Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (HNO) und die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (MKG).

Die Teilgebietsbezeichnung „Plastische Chirurgie“ erforderte damals zusätzlich zum Facharzt für Chirurgie mit seiner sechsjährigen Weiterbildung eine zweijährige Weiterbildung mit umfangreichem Operationskatalog und abschließender Prüfung vor der zuständigen Ärztekammer.

Erst durch die ärztliche Weiterbildungsordnung aus dem Jahre 1993 wurde aus der Plastischen Chirurgie ein selbständiger Facharzt neben den anderen chirurgischen Gebieten. Voraussetzung für den „Facharzt für Plastische Chirurgie“ ist eine sechsjährige hochspezialisierte Ausbildung, die Durchführung zahlreicher Operationen in allen Teilbereichen des Gebietes und eine abschließende Prüfung vor der zuständigen Ärztekammer.

Bei den Bezeichnungen „Schönheitschirurgie“, „kosmetischer Chirurg“ und „ästhetischer Chirurg“ handelt es sich demnach nicht um Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, sondern um so genannte Tätigkeitsschwerpunkte. Sie sind nicht geschützt und können von jeder approbierten Ärztin/jedem approbierten Arzt ohne Weiterbildungsnachweis oder Qualifikationsnachweis geführt werden.

Bremen:

Als aktuelle offizielle Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung gibt es in Bremen in diesem Zusammenhang nebeneinander

- die Gebietsbezeichnung „Facharzt für Plastische Chirurgie“,
- die Schwerpunktbezeichnung für Chirurgen „Plastische Chirurgie“ sowie
- die Zusatzbezeichnung „Plastische Operationen“.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen neben diesen Bezeichnungen jedoch die oben genannten Tätigkeitsschwerpunkte öffentlich angekündigt werden, soweit sie nicht identisch mit den offiziellen Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung sind oder mit diesen verwechselt werden können. Darunter können auch Tätigkeitsschwerpunkte sein, die sich als „Schönheitschirurgie“ darstellen.

Der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen sowie dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist nicht bekannt, ob und wie viele der in der Frage genannten Bezeichnungen in Bremen öffentlich angekündigt werden und wie viele Ärzte auch ohne diese Bezeichnung kosmetische Operationen anbieten und durchführen.

Der Senat sieht gerade hierin ein Defizit, da durch die nicht vorhandene offizielle Ankündigung sowie die keiner Qualitätssicherung unterliegenden Tätigkeitsschwerpunkte zu „Schönheitschirurgie“ eine Grauzone entstanden ist, die eine informierte Entscheidung erheblich erschweren.

Im Gegensatz zu offiziellen und somit geschützten Qualifikationsbezeichnungen von Ärztinnen und Ärzten ist es für Ratsuchende im Bereich „Schönheitschirurgie“ derzeit nicht erkennbar, ob und in welcher Weise einer angebotenen Operationsmethode eine qualifizierte Ausbildung zugrunde liegt, die auch eine (kritische) Beratung mit beinhaltet. Aus der Sicht von Patientinnen und Patienten ist eine derartige Beurteilungsmöglichkeit allerdings unbedingt erforderlich.

Der Senat sieht in diesem Feld sämtliche Akteurinnen und Akteure in der Pflicht, und wird sich für eine klare Angebotsstruktur einsetzen.

2. Wie viele praktische „Fachärzte für plastische Chirurgie“ gibt es in Bremen, und welche Eingriffe führen diese in welchem Umfang durch?

In Bremen gibt es neun Fachärztinnen und Fachärzte mit der Gebietsbezeichnung bzw. Schwerpunktbezeichnung „Plastische Chirurgie“. Vier HNO-Ärzte und zwei MKG-Chirurgen mit Zusatzbezeichnung „Plastische Operationen“ sind von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ermächtigt. Plastische Operationen haben keine eigene Abrechnungsziffer, so dass der KV keine diesbezüglichen Zahlen über Anzahl und Umfang vorliegen.

Drei Krankenhaus-Chirurgen mit Schwerpunkt „Plastische Chirurgie“ haben eine Ermächtigung, konsiliarisch zu plastischen Operationen Stellung zu nehmen. Die KV hat über Anzahl und Umfang der konsiliarischen Stellungnahmen keine Daten vorgelegt.

Außerdem gibt es 30 Ärztinnen und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung „Plastische Operationen“ führen dürfen. Es gibt bei der Ärztekammer Bremen keine Statistik, welche Eingriffe diese durchführen, da dies nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammer gehört.

3. Inwieweit gibt es Erkenntnisse über die Ergebnisqualität (Erfolgsquote, Nebenwirkungen, Folgeerscheinungen, Komplikationen) der in Bremen durchgeführten Schönheitsoperationen?

Nach Auskunft von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer Bremen liegen keine konkreten Erkenntnisse zur Ergebnisqualität der in Bremen durchgeführten Schönheitsoperationen vor.

Die Ergebnisqualität der in Bremen durchgeführten Operationen lässt sich zwar für die im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Qualitätssicherung durchgeführten operativen Eingriffe grundsätzlich nachweisen. Der Qualitätsbericht des Qualitätsbüros Bremen bei der Bremer Krankenhausgesellschaft für das Jahr 2003 wurde soeben veröffentlicht. Für den stationären Bereich lässt sich ableiten, dass die Leistungen der in Bremer Krankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzte als gut bis sehr gut zu bezeichnen sind. Eingriffe im Sinne der „Schönheitschirurgie“ werden jedoch nicht separat erfasst.

Der Senat bedauert, dass keine konkreten Erkenntnisse zur Ergebnisqualität der in Bremen durchgeführten Schönheitsoperationen vorliegen, und setzt sich für eine Verbesserung der Datenlage ein (siehe auch die Antwort zu Frage 1).

4. Inwieweit gibt es Erkenntnisse über die Anzahl der arzt haftungsrechtlichen Klagen in Bremen?

Nach Auskunft der Ärztekammer Bremen liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl arzt haftungsrechtlicher Klagen in diesem Bereich vor.

Die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen gibt bei insgesamt 71 gerichtlichen Schadensfällen aus den Jahren 2000 bis 2004 lediglich drei Fälle von Schäden aus dem Bereich plastischer Eingriffe an: Zwei Fälle nach Eingriffen an der Brustdrüse sowie einen Fall aus der Mund-Kiefer-Gesichts-chirurgie.

5. Wie beurteilt der Senat den fehlenden Schutz durch eine Berufsbezeichnung im Bereich der Schönheitschirurgie und die Tatsache, dass es im Bereich der Schönheitschirurgie keine öffentlich-rechtliche Qualifikation durch die Ärztekammer gibt?

Siehe auch die Antwort zu Frage 2.

Der Senat sieht in der fehlenden geschützten Berufsbezeichnung im Bereich der Schönheitschirurgie ein Defizit. Er verweist allerdings auf das wenig konkrete und nahezu beliebige Verständnis von Schönheitschirurgie (auch Tätowierungen werden gelegentlich in diesem Zusammenhang erwähnt) und auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (siehe Antwort zu Frage 1). Eine Berufsbezeichnung im Sinne einer Qualitätssicherung sowie ein verantwortungsvoller Umgang werden lediglich auf freiwilliger Basis möglich sein. Eine rechtliche Handhabe besteht derzeit nicht.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales steht seit 2003 im Dialog mit der Ärztekammer Bremen unter Beteiligung der Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen (VDPC). Hierbei geht es um das Ziel, mit den operativ tätigen Ärztinnen und Ärzten in Bremen gemeinsame und verbindliche Leitlinien zur Ausübung der „Schönheitschirurgie“ zu entwickeln, die auch Elemente von Qualitätsmanagement beinhalten. Der Senat stellt mit Bedauern fest, dass die Signale aus den hierzu initiierten Fachgesprächen bislang wenig ergebnisorientiert sind und ausschließlich auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen verweisen.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat andernfalls, Maßnahmen der typischen Schönheitschirurgie als Teil der Ausbildung für plastische Chirurgie einzuführen, und wie beurteilt er diese?

Die ästhetische Chirurgie (siehe auch Vorbemerkungen unter 1) ist bereits wichtiger Bestandteil in der Weiterbildung zum Facharzt für Plastische Chirurgie sowie in der Weiterbildung im Bereich der Plastischen Operationen. Deshalb wird voraussichtlich der vom 3. bis 6. Mai 2005 stattfindende 108. Deutsche Ärztetag darüber hinaus eine entsprechende Änderung der Gebietsbezeichnung beschließen, die dann auch in Bremen übernommen wird. Durch diese Änderung wird auch eine deutliche Signalwirkung für Patientinnen und Patienten erwartet.

7. Wie beurteilt der Senat die Entscheidung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedschaften im Zusammenhang mit Brustimplantaten (KOM[2001] 666 – C5-0327/2002 – 2002/2171[COS]) im Bezug auf die Empfehlung, Implantationen bei Frauen unter 18 Jahren nur aus medizinischen Gründen zu erlauben, und wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang ein grundsätzliches Verbot von Schönheitsoperationen bei Patienten unter 18 Jahren, sofern keine medizinische Indikation besteht?

Der Senat begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments als einen ganz wesentlichen Schritt im Sinne der Sicherheit von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit Brustimplantaten.

Die Entscheidung, Brustimplantate zu verwenden und/oder so genannte Schönheitsoperationen durchzuführen, sollte sich zum einen an einer medizinischen Indikation orientieren. Hierbei gilt es, eine „informierte Entscheidung“ (informed consent) nach international anerkannten Standards der kritischen Aufklärung und umfangreichen Information zu erzielen. Entscheidend ist hierbei die ärztliche Beratung z. B. durch Fachärztinnen/Fachärzte für Plastische Chirurgie, in deren Weiterbildung u. a. auch intensive Kenntnisse und Erfahrungen über psychogene Symptome, somatopsychische Reaktionen und psychosoziale Zusammenhänge bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen enthalten sind. Ebenso sind eine gezielte psy-

chologische Exploration mit spezifischer Aufklärung unabdingbare Bestandteile der Weiterbildung. Als Ergebnis dieser Beratungen kann im Einzelfall durchaus auch von einer Operation abgeraten werden.

Zum anderen ist nach dem allgemein geltenden Verständnis für die Grundlage einer informierten Entscheidung auch die Volljährigkeit (18 Jahre) als Kriterium anzustreben. In jedem Falle sollte eine Entscheidung erst dann erfolgen können, wenn die hierzu notwendige körperliche wie auch seelische Reife vorliegt.

8. Wie beurteilt der Senat die Verknüpfung der Bewerbung von Schönheitsoperationen mit Finanzdienstleistungen?

Dem Senat sind Verknüpfungen der Bewerbung von Schönheitsoperationen mit Finanzdienstleistungen nicht bekannt. Derartige Verknüpfungen würden jeglicher seriösen medizinischen Grundlage entbehren und wären unter ethischen Gesichtspunkten vollständig abzulehnen.

Der Senat begrüßt und unterstützt im Übrigen die aktuelle Initiative auf Bundesebene, irreführende und suggestive Werbung für Eingriffe der „Schönheitschirurgie“ gesetzlich zu verbieten.